

Mai 2012

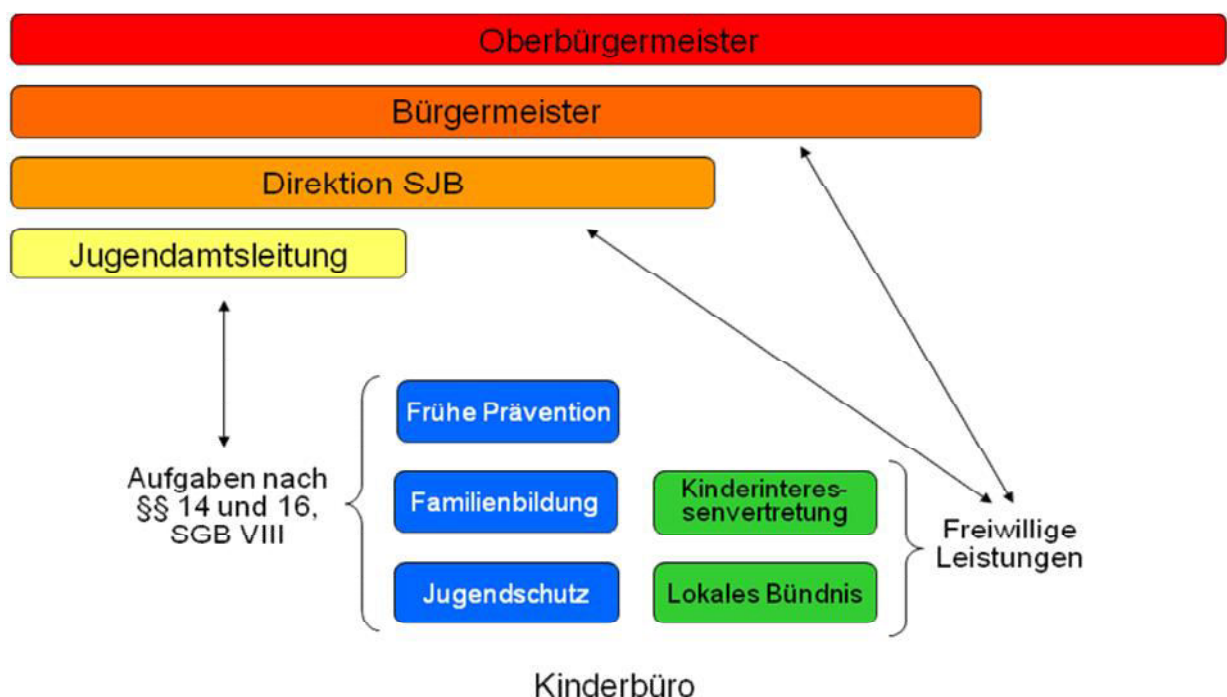
## Konzeption Sachgebiet Jugendschutz

### 1. Einleitung

Jugendschutz ist Teil der öffentlichen Jugendhilfe.

Diese Konzeption beschreibt die Jugendschutzarbeit des Sachgebiets Jugendschutz der Stadt Karlsruhe. Nach einem Blick auf die Einbindung in der Stadtverwaltung Karlsruhe sowie auf die allgemeine Ausgangslage gibt die Konzeption eine Orientierung zum Ziel des Jugendschutzes sowie zu rechtlichen Grundlagen. Sie informiert über die Zielgruppen und die derzeit aktuellen Themenbereiche. Schließlich werden die Methoden, mit denen die Umsetzung erfolgt, benannt.

### 2. Organigramm



Grafik: Sabine Pfortner

### 3. Ausgangslage

Heutiger Jugendschutz bedeutet eine Sicherungsfunktion für die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf Erziehung und auf eine gesunde körperliche und geistig-seelische Entwicklung vor dem Hintergrund eines sich in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens vollziehenden Wandels. Jugendschutz versteht sich dabei als Anwalt der nachwachsenden Generation, der ihre Interessen gegenüber den politisch Verantwortlichen, gegenüber Veranstaltern, Gewerbetreibenden, Erziehungs- und Bildungsinstanzen, aber auch gegenüber Städte- und Verkehrsplanern vertritt.<sup>1</sup>

Auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens hat sich in den letzten Jahrzehnten ein Wandel vollzogen:

- *Familie* hat sich während der vergangenen Jahre verändert: mehr Mütter sind berufstätig, die Zahl der Trennungen und Scheidungen ist gestiegen, es gibt Familien mit wechselnden Lebenspartner/-innen und Alleinerziehende. Dies sind Kennzeichen für die Auflösung traditioneller familiärer Rollenbilder. Familie als Sozialisationsinstanz unterliegt zunehmend einem Funktionswandel.
- *Schule*: Die Erwartungen an schulische Leistungen und schulischen Erfolg sind während der letzten Jahrzehnte kontinuierlich gestiegen. Diese Erwartungen stehen jedoch zunehmend in Widerspruch zu der tatsächlichen Erreichbarkeit von beruflichen Zielen und Interessen von Kindern und Jugendlichen. Es droht Arbeitslosigkeit und damit der Ausschluss aus einer zunehmend konsumorientierten und kommerzialisierten Gesellschaft.  
Die Anforderungen an Schule steigen, nicht nur als Wissensvermittlerin sondern zunehmend auch als Erziehungseinrichtung und Sozialisationsinstanz.
- *Freizeit*: Kinder und Jugendliche wachsen heute in einer multimedialen Welt auf. Medien durchdringen alle Lebensbereiche, es entwickeln sich neue Kommunikationsformen. Der schwer kontrollierbare Zugang zu elektronischen Medien führt zu Veränderungen im Verhältnis der Generationen, rüttelt an Kindheit und Jugend als pädagogisch definierten Lebensphasen.
- *Veränderte wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen* haben zur Folge, dass sich soziale Kontrolle und Milieus, die in der Vergangenheit noch identitätsstiftende Funktionen hatten und zur Stabilisierung beitrugen, zunehmend mit dem gesellschaftlichen Anspruch der Mobilität, der Massen-

---

<sup>1</sup> Bundesministerium für Frauen und Jugend (1992). *Jugendschutz in Stichworten. Ziele, Aufgaben, Organisation* (S. 8). Bonn.

kommunikation, des Massenkonsums und der Individualisierung auflösen. Dagegen nehmen die Bedeutung und der Einfluss von Gleichaltrigen und von medialen Angeboten auf die Vermittlung von Normen und Werten zu.

Das Heranwachsen unter diesen Bedingungen kann zu Schwierigkeiten bei der Identitätsfindung, zu Ohnmachtsgefühlen und Desorientierung führen, so dass Kinder und Jugendliche in den Bereichen Sucht, Gewalt sowie Medien und Kommunikation besonders gefährdet sind.

Aber man muss auch sehen: Viele Probleme im Bereich Jugendschutz sind nicht neu, und nur ein kleiner Teil der jungen Menschen ist von den Gefährdungen betroffen. Manche Abweichungen sind als Teil einer Jugendkultur normal und Lösungen sind nicht auf die Schnelle erreichbar.

Jugendschutz ist eine permanente Selbstkontrolle der Gesellschaft unter sozialpädagogischen Aspekten. Das heißt, Jugendschutz beobachtet und analysiert kontinuierlich Veränderungen in der Gesellschaft mit dem Ziel, mögliche Beeinträchtigungen für Kinder und Jugendliche frühzeitig zu erkennen, um geeignete Maßnahmen zur Beseitigung dieser Beeinträchtigungen zu konzipieren.<sup>2</sup>

#### **4. Ziel**

Übergreifendes **Ziel** des Jugendschutzes ist demnach **Prävention**, also die Vorbeugung möglicher Gefährdungen.

Im Rahmen des Jugendschutzes werden drei Stufen der **Prävention** unterschieden<sup>3</sup>:

- Primäre Prävention

Hierbei handelt es sich um eine *unspezifische* Prävention die auf die *allgemeinen* Entstehungsbedingungen von Gefährdungen abzielt. Sie bedeutet Handeln, das frühzeitig einsetzt, langfristig und kontinuierlich angelegt ist sowie Kinder und Jugendliche befähigt, mit potentiellen Kinder- und Jugendgefährdungen in angemessener Weise umzugehen. Es geht hierbei nicht um konkrete Gefährdungen sondern um die Förderung von Kompetenzen, die die Basis für eine gesunde Entwicklung im ganzheitlichen Sinn bilden (emotionale, kognitive und soziale Kompetenz). Damit gehört primäre Prävention

---

<sup>2</sup> Bundesministerium für Frauen und Jugend (1992). *Jugendschutz in Stichworten. Ziele, Aufgaben, Organisation* (S. 8). Bonn.

<sup>3</sup> *Vergleiche:* <http://www.blja.bayern.de/themen/jugendschutz/Praeventionsstufen.html>

zum allgemeinen Erziehungsauftrag von Elternhaus und Schule, und zum Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen, von Familienbildung und Jugendarbeit.

Darüber hinaus wird primäre Prävention als politische Handlungsmaxime definiert, und zwar in dem Sinne, dass sich die Jugendhilfe politisch für gesundheitsfördernde Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen einsetzt beziehungsweise solche einfordert.

- Sekundäre Prävention

Sie bedeutet gezieltes erzieherisches und ordnungsrechtliches Handeln zur Verringerung, Eindämmung und Kontrolle von Gefährdungen, welche die Lebensbedingungen und die Entwicklungschancen junger Menschen konkret bedrohen. Die jeweiligen Maßnahmen sind also auf bestimmte Gefährdungen ausgerichtet und erfordern spezielle Vorgehensweisen und Strategien.

- Tertiäre Prävention

Sie setzt bei den bereits von den Gefährdungen betroffenen Kindern und Jugendlichen ein, um weiterer Schädigung vorzubeugen.

## **5. Rechtliche Grundlagen**

Jugendschutz ist als Rechtsgut, insbesondere im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) fest verankert (§ 1 (3) 3. und 4., § 14).

Die rechtliche Grundlage für die Arbeit ergibt sich zudem aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG), dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) und dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Darüber hinaus finden sich spezielle Jugendschutzbestimmungen in den Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), die insbesondere die Verbreitung von Gewaltdarstellungen und pornografischen Schriften, die Anwendung von Gewalt sowie den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen betreffen (§§ 131, 174, 176, 180, 182, 184, 184b, 184c, 235 StGB). Ebenso die Schutzregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Bezug auf die Geschäftsfähigkeit oder die Durchführung der elterlichen Sorge (§§ 104, 106 – 113, 1631 BGB).

Auch das Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG Artikel 1, Artikel 4, Artikel 6) oder der Mediendienstestaatsvertrag (MDStV (§ 5, § 8) und noch über 90 weitere Gesetze enthalten unter dem Aspekt Jugendschutz Verbote, Gebote und Beschränkungen.

## **6. Personelle Ausstattung des Sachgebiets Jugendschutz**

Das Sachgebiet ist mit einer ganzen Stelle besetzt. Im Bereich der Veranstaltungen stehen Honorarkräfte zur Verfügung.

## **7. Finanzierung des Sachgebiets Jugendschutz**

Die Finanzierung der Hilfen ergibt sich verpflichtend aus dem SGB VIII.

## **8. Das Sachgebiet Jugendschutz in Karlsruhe**

Seinem Auftrag entsprechend wird im Sachgebiet Jugendschutz sekundäre Präventionsarbeit geleistet.

Die *Aufgabengebiete* im Sachgebiet Jugendschutz sind dabei:

- präventiver Jugendschutz bezogen auf Gefährdungen  
Hierbei werden vor allem Eltern, Lehrer/-innen und Erzieher/-innen, aber auch die breite Öffentlichkeit über konkrete und mögliche Gefährdungspotentiale aufgeklärt um dadurch zu erreichen, dass Jugendschutzmaßnahmen als notwendig und sinnvoll anerkannt und mitgetragen werden. Des Weiteren werden Informationen, Strategien und Materialien zum Umgang mit den Gefährdungspotentialen vermittelt.
- ordnungsrechtlicher Jugendschutz  
Dieses Handlungsfeld umfasst den 'klassischen' Jugendschutz, der in verschiedenen Gesetzen geregelt ist. Er richtet sich primär an Erwachsene, Gewerbetreibende und an Institutionen.

Die *Handlungsebenen* hierfür sind:

- Befähigung von Erwachsenen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.
- Setzung und Durchsetzung von gesetzlichen Ge- und Verboten.

### **8.1. Zielgruppen**

Zielgruppe im Sachgebiet Jugendschutz sind vornehmlich Erwachsene. Nur sie können das Recht der Kinder und Jugendlichen auf eine positive Entwicklung und Erziehung sichern, die dazu notwendigen Reformen und Strukturveränderungen durchsetzen und die Lebensbedingungen für die nachwachsende Generation verbessern. Auch die gesetzlichen Vorschriften richten sich an Erwach-

sene, da diese durch ihr Handeln Jugendgefährdungen auslösen können. Dementsprechend werden folgende Gruppen angesprochen:

- Eltern und andere Erziehungsberechtigte
- Pädagogische Fachkräfte (Erzieher/-innen, Lehrer/-innen, in der Jugendarbeit Tätige...)
- Gewerbetreibende / Veranstalter/-innen
- Entscheidungsträger/-innen in Politik und Verwaltung
- breite Öffentlichkeit

## **8.2. Themenbereiche im Sachgebiet Jugendschutz**

Der Tatsache entsprechend, dass zum Beispiel die Drogenberatungsstelle den Bereich Suchtgefährdung abdeckt, dass im Kinderbüro nur begrenzte personelle Ressourcen zur Verfügung stehen und nicht zuletzt auch, dass es nur eine begrenzte öffentliche Aufmerksamkeit gibt, beschränkt sich die Arbeit im präventiven Jugendschutz auf folgende Themenschwerpunkte:

- Alkoholprävention
- Gewalt mit den Schwerpunkten Mobbing, häusliche Gewalt, gewaltbereite Mädchen
- Sexueller Missbrauch, Sexuelle Aggression unter Jugendlichen, Sexueller Missbrauch in Institutionen, Pornografie
- Medien mit den Schwerpunkten Internet, E-Games, Handy, Soziale Netzwerke, Cyber-Bullying

Im Bereich Jugendarbeitsschutz können allgemeine Auskünfte zu diesem Thema abgerufen werden.

## **8.3. Allgemeine Umsetzung im Sachgebiet Jugendschutz**

Um die Anliegen des Jugendschutzes wirkungsvoll und nachhaltig umzusetzen, gilt es, Handlungsansätze zu entwickeln, die dies in geeigneter Weise tun. Dies sind:

- Schaffung einer allgemeinen Akzeptanz von Jugendschutz durch
  - öffentlichkeitswirksame Projekte in verschiedenen Kontexten
  - kontinuierliche unspezifische Pressekontakte
  - Einbindung von Personen des öffentlichen Lebens als Werbeträger für den Jugendschutz
  - Infoblätter / Broschüren zu Jugendschutz allgemein

- Jugendschutztag / Präventionstag
- Beobachtung von gesellschaftlichen Entwicklungen
- Daraus folgend Setzung und Durchsetzung von Ge- und Verboten gegenüber Personen, Gruppen und Organisationen, um Gefährdungspotentiale für Kinder und Jugendliche zu beseitigen beziehungsweise zu minimieren
- Begutachtung von Medien, gegebenenfalls Antragsstellung bei der Bundesprüfstelle
- Erstellung von Arbeitsmitteln (Literaturlisten, Infobroschüren, Unterrichtseinheiten...)
- die Ausarbeitung und Fortschreibung von didaktischen und methodischen Ansätzen zur Vermittlung entsprechender Informationen und Präventionsansätze zu verschiedenen Jugendschutzbereichen (z. B. Alkoholprävention; Gewalt mit den Schwerpunkten Mobbing, häusliche Gewalt, gewaltbereite Mädchen; Sexueller Missbrauch, Sexuelle Aggression, Pornografie; Medien mit den Schwerpunkten Internet, E-Games, Handy, Cyber-Mobbing) für Eltern, Lehrer/-innen, Erzieher/-innen und ähnliche
- die Planung und Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Fachtagungen für Eltern, pädagogische Fachkräfte und andere Interessierte zu den verschiedenen Jugendschutzbereichen
- Vernetzung, Kooperation, Initiierung von Prozessen wie zum Beispiel der Einrichtung einer Gruppe für Kinder misshandelter Mütter
- Beratung bei Anfragen zum Jugendschutzgesetz (JuSchG), zum Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), zum Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) und anderen jugendschutzrechtlichen Regelungen
- Beratungsgespräche mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen
- Öffentlichkeitsarbeit in Form von
  - Pressearbeit zu bestimmten Gefährdungsbereichen
  - Internetseiten
  - öffentlichen Diskussionsforen im Internet
  - Ausstellungen / Theateraufführungen
  - Mitwirkung an anderen Veranstaltungen
  - Materialverteilung